

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münster

81. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

In § 6a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Münster räumlich zu steuern. Es werden Windenergie-Konzentrationszonen ausgewiesen, in welchen Windenergieanlagen (WEA) bevorzugt errichtet werden dürfen. Mit dieser Planung wird die Ausschlusswirkung herbeigefügt, so dass an anderen Standorten im Stadtgebiet (außerhalb der Windenergie-Konzentrationszonen) keine WEA errichtet werden dürfen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Folgende Ziele werden angestrebt:

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden. Daher soll im Stadtgebiet substantiell Raum für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden.
- b) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für WEA einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten. Die in der Planung verwendeten Ausschlusskriterien und Abstandsradien dienen einem vorsorgeorientierten Immissionsschutz.



- c) Das charakteristische Landschaftsbild des Stadtgebietes (nördliches Weserbergland mit dem ‚Deister-Sünteltal‘ und dem Hameltal) mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung, den Fremdenverkehr und den Kurbetrieb soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von WEA im Stadtgebiet soll räumlich konzentriert werden, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken.
- d) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Wertvolle Lebensräume insbesondere von gegenüber WEA empfindlichen Tierarten sollen für die WEA-Konzentrationszonen nicht in Anspruch genommen werden, soweit dies auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist.

2. Übersicht über die Potenzialflächen

Nach Anwendung der in Kap. 4.2 der Begründung beschriebenen harten und weichen Tabuzonen verbleiben die Flächen A, D, E, H und I als potenzielle WEA-Konzentrationszonen (Potenzialflächen; siehe Tab. 1 und Abb. 4). Die endgültigen WEA-Konzentrationszonen sind aus diesen Potenzialflächen auszuwählen.

Tab. 1: Übersicht über die Potenzialflächen

Buchst.	Lage	Größe (ha)
Potenzialflächen		
A	nordwestlich Eimbeckhausen (einschließlich des überwiegenden Teils der vorhandenen WEA-Konzentrationszone)	24,4
D	zwischen Golfplatz und Domäne Dahle	23,4
E	zwischen Katzberg und Osterberg (Bereich Mathildental)	32,8
H	zwischen Flegessen/Klein Süntel und Hachmühlen	12,1
I	zwischen Hachmühlen und Hasperde an der Hamel	39,2
gesamt:		131,9
Bestehende WEA-Konzentrationszone gem. F-Plan (19. Änderung)		
	nordwestlich Eimbeckhausen (überwiegend Teil von Potenzialfläche A)	9,6

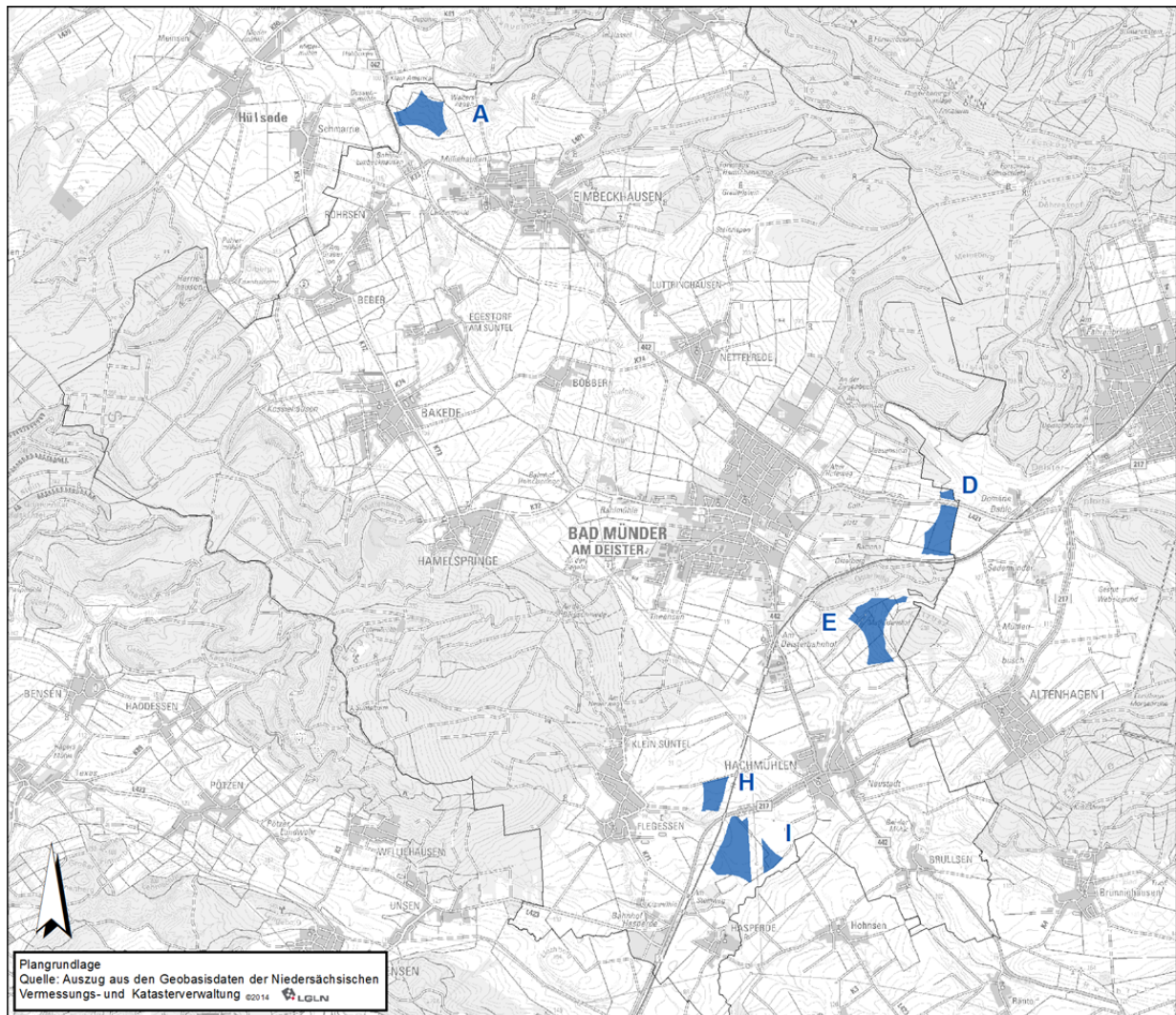


Abb. 1: Übersicht über die Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial liegt insbesondere ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Stadt Bad Münster“ (v. LUCKWALD 2015/2018) vor. In diesem Gutachten sind die durchgeführten Kartierungen (Brutvögel, Fledermäuse) sowie weitere Informationen zu den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse dokumentiert.

Als Informationsgrundlage wurden darüber hinaus insbesondere Daten genutzt, die vom Büro B-PAUR (2015) für den Raum Hachmühlen / Hasperde zu den Themenbereichen Brutvögel, Fledermäuse und Kranichzug erhoben wurden. Weiterhin wurden Daten des NLWKN¹ - Fachbehörde für Naturschutz verwendet, welche unter den Bezeichnungen ‚für Brutvögel wertvolle Bereiche‘, ‚für Gastvögel wertvolle Bereiche‘ und ‚für die Fauna wertvolle Bereiche‘ im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin wurden alle Forstämter, Revierförstereien, Jagdgenossenschaften sowie die Ortsgruppe Sünteltal des Naturschutzbundes schriftlich befragt, welche Informationen über die Verbreitung von Groß- und Greifvögeln im Stadtgebiet von Bad Münster vorliegen. Zudem hat die Untere Naturschutzbehörde alle ihr vorliegenden avifaunistischen Informationen zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden als Vorinformationen aufbereitet, überprüft und in die Planung eingestellt.

Für die 81. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Kartierung windenergiesensibler Brutvogelarten in insgesamt 19 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2015 vorgenommen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde eine stichprobenhafte Kartierung und fledermauskundliche Potenzialeinschätzung der WEA-Potenzialflächen vorgenommen. Hierfür wurde jede Windenergie-Potenzialfläche in einer einmaligen Begehung untersucht.

Das Schutzgut Landschaftsbild wurde auf der Grundlage von Ortsbegehungen beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) wurde für die Planungsebene des F-Planes nicht als erforderlich angesehen. Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Basis vorhandener Unterlagen behandelt.

Folgende Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht und nach Wasserrecht werden von der Planung berührt:

Landschafts- und Naturschutzgebiete werden von den WEA-Konzentrationszonen nicht berührt.

Innerhalb der Fläche D (WEA-Konzentrationszone 2) befindet sich ein Naturdenkmal: ‚Feldahorne in den Spanniesen‘. Bei einer Errichtung von WEA in der Potenzialfläche D sind eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des Naturdenkmals unzulässig. Die Festlegung eines konkreten Schutzabstandes und geeigneter Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Naturdenkmals zu vermeiden, erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Im Stadtgebiet von Bad Münster sind keine Geschützten Landschaftsbestandteile als Einzelobjekte vorhanden. Anzuwenden ist jedoch die städtische Baumschutzsatzung, welche im gesamten Außenbereich den Schutz des Baum- und Heckenbestandes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung anordnet.

¹ NLWKN = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Natura 2000: Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt. Die beiden WEA-Konzentrationszonen halten große Abstände (> 1.200 m) zu den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten ein. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete wird daher nicht eintreten.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind von den WEA-Konzentrationszonen nicht betroffen.

3.1 Bestandsaufnahme der Umweltschutzgüter und Bewertung der Auswirkungen der Planung

a) Schutzgut Mensch

Beschreibung des Bestandes:

In erster Linie geht der Schutz von Wohnfunktionen sowie auch von Arbeitsstätten in die Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münster ein.

Bezüglich der Erholungsfunktionen werden verschiedene Vorinformationen für die Windenergie-Konzeption ausgewertet, z.B. erholungsbezogene Darstellungen im RROP (2001), der Kurbezirk von Bad Münster, die Standorte von Kliniken und Bildungseinrichtungen sowie bedeutsame Wanderwegeverbindungen. Die Belange der Naherholung werden insbesondere im siedlungsnahen Raum zur Bewertung des Themas ‚Umstellung von Ortschaften‘ berücksichtigt. Als wichtige Erholungs- und Fremdenverkehrsziele sind in Bad Münster zum einen die Kernstadt selbst mit ihren Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zum anderen die bewaldeten Höhenzüge und die Waldrandbereiche von Deister und Süntel mit ihren Ausflugszielen (z.B. Süntelturm, Ziegenbuche) hervorzuheben.

Hinsichtlich der Immissionen (v.a. Lärm) bestehen in Bad Münster Vorbelastungen insbesondere entlang von B 217 und B 442, im Umfeld der Bahnlinie sowie aus gewerblichen Betrieben.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Folgende mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit werden unterschieden: Eiswurf, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall und sogenannter ‚Hörschall‘.

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme).

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden.

Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung vermieden wird.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall² folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden.

Die Geräuschemissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen sind für den Flächennutzungsplan noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münster liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dennoch führen alle fünf Potenzialflächen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E (am Katzberg) auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage.

Untersucht wurde weiterhin das Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘. Mit der Fläche H (alternativ I) würde in dieser Situation ein Dreieck aus benachbarten Windparks aufgezo-gen und dies in einem Raum, der relativ dicht durch Ortschaften besiedelt ist.

In diesem Dreieck bestünde eine besondere Betroffenheit insbesondere für die Ortschaft Hasperde, welche in mehreren Himmelsrichtungen von WEA ‚umstellt‘ wäre und dies bei z.T. relativ geringen Siedlungsabständen. Aus diesem Grund sollen die Potenzialflächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Biotoptypen / Flora:

Die fünf Windenergie-Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt sind Gehölzbestände vorhanden.

Darüber hinaus sind keine besonders wertvollen oder geschützten Biotope vorhanden.

²

Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.



Fauna:

Brutvögel: Die Verbreitung windenergiesensibler Brutvogelarten ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015/18) dargestellt. Eine Kartendarstellung der nachgewiesenen Brutreviere windenergiesensibler Arten ist in Anhang 6.1 zur Begründung enthalten. Siehe hierzu Kap. 3.2.

Rastvögel: Die Ergebnisse der durchgeführten Zugvogelerfassungen wurden in dem diesbezüglichen faunistischen Fachbeitrag (B-PAUR 2015, S. 16) wie folgt zusammengefasst:

„Das Untersuchungsgebiet mit angrenzenden Bereichen ist Bestandteil einer Breitfront, in der Kranichzug während der Herbstzugperiode (Wegzugperiode) bzw. der Heimzugperiode („Frühjahrszug“) erfolgt. Dabei treten erwartungsgemäß an regional schwachen Zugtagen kleine Trupps, an Tagen mit stärkerem Zuggeschehen mittlere bis größere Truppgrößen auf (...).“

Während des Herbstzuges wurden insgesamt vier Beobachtungen von ziehenden Kranichen erfasst. Während des Frühjahrszuges handelt es sich insgesamt um acht Beobachtungen.

„Hinweise auf überdurchschnittliches Zugaufkommen, wie es bei einer Zugverdichtung bzw. Kanalisierung im Bereich des Untersuchungsgebietes zu erwarten wäre, ergaben sich für die Herbst- und Heimzugphase nicht.“

Fledermäuse: Die fledermauskundlichen Untersuchungen („Ersteinschätzung“) haben für bestimmte Bereiche des Untersuchungsgebietes (Umgebung der Fläche E, Bereich östlich von Bakede, Bereich zwischen Brullsen und Altenhagen I, Bereich südlich von Flegessen) Hinweise auf eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen erbracht.

Bei der Untersuchung von Fledermaus-Winterquartieren wurden insgesamt 34 Individuen festgestellt, welche sechs Arten angehören. Alle dort nachgewiesenen Arten zählen zu den Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, welche aufgrund ihrer geringen Flughöhe nahezu keiner Gefährdung unterliegen, an WEA zu kollidieren.

Die Ergebnisse der fledermauskundlichen Ersteinschätzung sowie der Kontrolle bekannter Winterquartiere sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015/18) aufbereitet.

Für die Fauna wertvolle Bereiche: Seitens des NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) liegen Daten vor zu ‚wertvollen Bereichen‘ für die Themen Brutvögel, Gastvögel und für sonstige faunistische Artengruppen. Diese Daten wurden für das Windenergie-Konzept ausgewertet und berücksichtigt. Eine Überlagerung von WEA-Potenzialflächen mit ‚für die Fauna wertvollen Bereichen‘ ist nicht vorhanden.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszonen vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden ausgespart. Der Schutz einzelner Gehölzbestände in der Landschaft soll weitestmöglich im Genehmigungsverfahren im Zuge der Feinsteuerung der WEA-Standorte und ihrer Nebenanlagen (Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen etc.) erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe in Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

c) Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Beschreibung des Bestandes:

Boden

Besondere Bodenfunktionen sind in der Stadt Bad Münster insbesondere innerhalb der Waldbereiche vorhanden (alte Waldstandorte / naturnahe Böden). Darüber hinaus treten innerhalb der Bachniederungen stellenweise Böden mit feuchten Standorteigenschaften auf (z.B. entlang von Rodenberger Aue, Hamel und Gelbbach). Aufgrund von Lage und Ausprägung der Potenzialflächen sind dort keine naturnahen oder seltenen Böden sowie keine trockenen oder feuchten Extremstandorte zu erwarten.

In den Potenzialflächen sind Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit vorhanden. Das Deister-Sünteltal und das Hameltal liegen naturräumlich im nördlichen Weserbergland. Diese großen Talräume sind durch Löss- und Lehm Böden geprägt, welche sich großflächig zu Parabraunerden, vergesellschaftet mit Pseudogleyen entwickelt haben. Diese Böden weisen eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf.

Wasser

Grundwasser:

Alle Potenzialflächen befinden sich außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Oberflächengewässer:

Die Potenzialfläche I tangiert randlich das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Hamel. Im Übrigen werden keine Gewässer II. Ordnung sowie keine Überschwemmungsgebiete von den Potenzialflächen berührt.

Klima/Luft

Da sich WEA nicht negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken, ist eine diesbezügliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Boden

Durch die Errichtung von WEA wird es im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Bei der Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Es kommt hierbei insbesondere zur Versiegelung und Befestigung von Böden sowie zu Bodenauf- und -abtrag. Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

In der Stadt Bad Münster sind Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit weit verbreitet. Es ist daher unausweichlich, dass für die Errichtung von WEA derartige ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme erfolgt jedoch nicht flächendeckend innerhalb der WEA-Konzentrationszonen sondern sie ist begrenzt auf die Teilflächen, welche für die Errichtung der WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen benötigt werden.



Im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie während der Bauphase ist dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen. Der Bodenverbrauch durch Überbauung und Befestigung ist zu minimieren; mit Boden ist gemäß DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) sowie DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) schonend umzugehen.

Wasser

Grundwasser:

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Grundwasser weisen Wasser- und Heilquellenschutzgebiete auf. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münster sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen.

Technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

Oberflächengewässer:

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. In den Potenzialflächen sind weder Stillgewässer, noch größere Fließgewässer vorhanden.

Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Grundsätzlich wird durch die Nutzung der Windenergie ein positiver Effekt für den Schutz des Klimas und der Luftqualität erreicht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

d) Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Bestandes:

Eine aktuelle und lokale Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich der Potenzialflächen kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die Fläche A liegt unmittelbar nördlich der B 442; im Süden der Fläche A mündet die neue Ortsumgehung (OU) Eimbeckhausen in die alte B 442 ein. Die Fläche A ist durch die zwei vorhandenen WEA vorbelastet und sie weist mit einem kleinen Feldgehölz nur punktuell eine landschaftsgliedernde Struktur auf. Diese Fläche ist mit einer mittleren Bedeutung zu bewerten.

Eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild kommt dagegen den z.T. bewaldeten Kuppenlagen des Deister-Sünteltales zu. Hierzu zählen Katzberg und Osterberg östlich der Kernstadt, aber auch der weiter westlich gelegene Eilenberg. Katzberg und Osterberg und das dazwischen liegende Mathildental bilden einen vielgestaltigen, reliefgeprägten Landschaftsteilraum, welcher in der landwirtschaftlichen Feldflur etwa mittig zwischen den großen bewaldeten Höhenzügen Deister, Süntel und Kleiner Deister liegt.

Allen weiteren WEA-Potenzialflächen (D, H und I) kommt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zu (vgl. Landschaftsrahmenplan LK Hameln-Pyrmont 2001).

Abgesehen von den oben genannten Differenzierungen ergibt sich für die Beurteilung einer möglichen Windenergienutzung in den Potenzialflächen folgende Ausgangslage:

- Die Potenzialflächen selbst werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftliche Strukturen auf. Ihre Vielfalt, Eigenart und Naturnähe ist somit bei kleinräumiger Betrachtung als gering zu bewerten.
- Sie sind jedoch eingebettet in die landschaftlich wertvolle Großlandschaft des nördlichen Weserberglandes (Deister-Sünteltal und Hameltal mit den Höhenzügen Deister und Süntel). Durch den Wechsel von bewaldeten Höhenzügen und offenen, landwirtschaftlich genutzten Tallagen ergibt sich für den Betrachter ein attraktives Landschaftsbild, welches auch zahlreiche Fernsichten bietet.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus.

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle fünf Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sie weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass - unabhängig von der konkreten Standortwahl - durch die Errichtung von WEA in Bad Münster mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus zu rechnen ist. Diese erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unabhängig von dem konkreten Standort gegeben, und erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer erhöhten Beeinträchtigungsintensität herauszuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis zu ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkt es sich günstig aus, wenn für die WEA Standorte gewählt werden, welche bereits (durch andere WEA) vorbelastet sind. Mit einer solchen Standortwahl können andere Landschaftsteile von derartigen Beeinträchtigungen frei gehalten werden. Dieses Ziel wird erreicht mit der Darstellung der Potenzialflächen A (bereits zwei WEA vorhanden) als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münster.



e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Bestandes:

Kulturgüter

Aus dem Bereich der Potenzialflächen sind archäologische Kulturdenkmale bekannt.

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen: landwirtschaftliche Nutzflächen, vorhandene WEA (im Bereich der Fläche A), landwirtschaftliches Wegenetz sowie Ver- und Entsorgungsleitungen (Gastransportleitung, Elt-Freileitung (20 kV)).

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Kulturgüter:

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind bei der Genehmigung sowie beim Bau von WEA zu berücksichtigen. Um eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Belange zu gewährleisten, wird empfohlen, archäologische Sondierungen des Baufeldes vor Baubeginn durchzuführen.

Sonstige Sachgüter:

Durch die Errichtung von WEA werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Dies erfolgt ausschließlich auf vertraglicher Grundlage mit den Eigentümern (i.d.R. durch Pacht). Auch über die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und des Leitungsnetzes (Netzeinspeisung) werden Verträge geschlossen. Insofern verursacht das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf (öffentliche oder private) Sachgüter.

f) Wechselwirkungen

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit der Planung nicht verbunden.

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

In diesem Kapitel werden die von der Planung berührten Belange des besonderen Artenschutzes zusammenfassend wiedergegeben (siehe hierzu auch v. LUCKWALD 2015/18: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Umfangreiche Kartierdaten aus den Jahren 2014 und 2015 bilden zusammen mit weiteren Informationen die Bewertungsgrundlage für die Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse.

Brutvögel

Hinsichtlich der Artengruppe der Brutvögel sind insbesondere die windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten relevant. Im Gebiet der Stadt Bad Münster (einschließlich der näheren Umgebung) wurden Brutvorkommen von vier windenergiesensiblen Brutvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Baumfalke) nachgewiesen.

Der Rotmilan weist im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung auf. Hinsichtlich der Lebensraumeignung kann davon ausgegangen werden, dass das Stadtgebiet von Bad Münster mehr oder weniger flächendeckend von Rotmilanen besiedelt ist. Lücken in diesem Verbreitungsareal tun sich am ehesten in den bewaldeten Kammlagen von Süntel und Deister auf sowie in der gehölzarmen Ackerflur, wie sie z.B. zwischen Böbbber und Eimbeckhausen vorherrscht.

Im Ergebnis ergibt sich eine abgestufte Bewertung der Potenzialflächen: Fläche E ist in der Tendenz als ungünstig zu bewerten aufgrund ihrer Nähe zu einem traditionellen Brutplatz im Osterberg (Abstand ca. 350 m). Alle anderen Potenzialflächen halten mindestens 900 m Abstand zum nächstgelegenen Brutplatz ein. Da die Aktivitätsdichte des Rotmilans im Regelfall mit zunehmender Entfernung vom Horst abnimmt, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bei Fläche E eher zu erwarten als bei den übrigen Potenzialflächen.

Von der Art Schwarzstorch ist ein traditioneller Brutplatz im Süntel sowie ein weiterer Brutplatz im nördlichen Deister bekannt. Die fünf WEA-Potenzialflächen liegen in ausreichender Entfernung zu diesen Brutrevieren und weisen daher kein besonderes Gefährdungspotenzial für diese Art auf.

Vom Uhu sind im Stadtgebiet zwei Brutreviere bekannt: Im Süntel westlich von Hamelspringe und im Nesselberg östlich von Brullsen. Weiterhin hat sich im Jahr 2015 am Katzberg ein Revierpaar des Uhus aufgehalten, ohne dass es dort jedoch zu einer Brut gekommen ist. Für die zwei Brutreviere ist festzustellen, dass sich innerhalb des 1.000 m Mindestabstandes keine Potenzialfläche befindet.

Ein Ausschluss von Potenzialflächen ergibt sich aus Gründen des Uhu-Schutzes nicht.

Vom Baumfalken wurden zwei Brutreviere festgestellt: Eines an der Hamel zwischen Hasperde und Hachmühlen und ein weiteres westlich von Eimbeckhausen.

Der Baumfalke weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Es ist daher nicht erforderlich und nicht sachgerecht, Potenzialflächen aufgrund der zwei festgestellten Brutreviere von der weiteren Flächenauswahl auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Fläche E hinsichtlich der Belange des Schutzes windenergiesensibler Brutvogelarten am ungünstigsten zu bewerten, weil sie nur einen Abstand von ca. 350 m zum nächstgelegenen Rotmilan-Brutrevier einhält.

Auch bei allen weiteren Potenzialflächen (A, D, H und I) lassen sich Konflikte mit dem Vogelschutz nicht ausschließen. Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) werden für die Art Rotmilan überwiegend unterschritten; es wird jedoch mindestens ein Abstand von ca. 900 m eingehalten.

Diese Situation führt nicht zum generellen Ausschluss der Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung. Eine abschließende und detaillierte Untersuchung dieses Themas ist erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens möglich, auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen.

Rast- und Zugvögel:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden (z.B. durch das ‚Verstellen‘ regelmäßig genutzter Flugwege). In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Bad Münster, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel enthalten. Vorinformationen zu bedeutsamen Vogelrastgebieten liegen somit nicht vor.

Im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 wurden Untersuchungen zu ziehenden Kranichen durchgeführt (B-PAUR 2015). Eine überdurchschnittliche Zugaktivität sowie eine Rast von Kranichen wurden hierbei nicht festgestellt.

Aus den vorliegenden Informationen zu Rastvögeln ergeben sich keine Erkenntnisse, welche Einfluss haben könnten auf die Auswahl der WEA-Konzentrationszonen.

Fledermäuse:

In der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münster wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien in hohem Maße Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Die ermittelten Konzentrationszonen werden überwiegend von strukturarmen Ackerflächen eingenommen.

Die vorliegende fledermauskundliche Ersteinschätzung hat keine Hinweise auf eine besondere Konfliktlage mit dem Fledermausschutz ergeben (v. LUCKWALD 2015/18).

Überregionale Auswertungen von Fledermaus-Totfunden unter WEA haben ergeben, dass Kollisionen vermehrt in den Monaten Juli bis Oktober auftreten. Lokale Untersuchungen können in dieser Frage jedoch zu differenzierteren Ergebnissen gelangen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diese Konflikte durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten, Gondelmonitoring) wirksam zu vermeiden.

Bezüglich der Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse wird weiterhin auf die Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015/18) verwiesen. Es wurden keine artenschutzrechtlichen Belange festgestellt, welche einer Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) entgegenstehen.

3.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bad Münster wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Eingriffe:

- in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und –befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen;
- in das Schutzgut ‚Wasser‘ ggf. durch die abschnittsweise Verrohrung von i.d.R. wegebegleitenden Gräben,
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windenergieanlagen;
- in das Schutzgut ‚Biotope‘ durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (z.B. Gehölze, ruderale Säume),
- in das Schutzgut ‚Fauna‘ durch Beeinträchtigungen der Avifauna und/oder der Fledermausfauna.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgen im Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.

Entscheidend für Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ist, in welchem Verhältnis von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 15 BNatSchG) reale Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen gefordert werden.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont (Untere Naturschutzbehörde) verfolgt die Absicht, Kompensationsmaßnahmen bevorzugt in bestimmte Bereiche (‚Flächenpools‘) zu lenken. Im Stadtgebiet von Bad Münster sind hierfür insbesondere die Böbberbachniederung sowie die Rodenberger Aueniederung vorgesehen. Eine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen ist bevorzugt anzustreben.

3.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v.a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Auflagen für die Baumaßnahmen können sich weiterhin aus Belangen des Denkmalschutzes (vgl. z.B. § 14 NDSchG), des Wasser- sowie des Bodenschutzes ergeben.



4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Verfahrensschritte

Die Aufstellung der 81. Änderung des F-Planes wurde am 19.03.2015 durch den Rat der Stadt Bad Münster beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum 02.04. bis 30.04.2015 statt. Die Bürger konnten in diesem Zeitraum zu den Vorentwurfs-Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorbringen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 24.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.05.2015 aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Zuge der Bearbeitung der Entwurfsfassung der Bauleitplanung berücksichtigt. Bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger wurde ein Abwägungsdokument (76 Seiten) angefertigt, in welchem insbesondere auf folgende Themen eingegangen wird: Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, Nachkennzeichnung (Lichtimmissionen), optische Bedrängung, Eiswauf, Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften, Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner, Natur- und Landschaft, Vogelartenschutz, Fledermausschutz, Landschaftsschutzgebiete, Abstände zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Naturdenkmal in Potenzialfläche D, Wertverlust von Immobilien, Haftungsfragen, Abstände zur Wohnbebauung und zu Einzelhäusern, Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit von WEA, Konfliktverlagerung, Höhenbegrenzung, Leitungstrasse Suedlink, Option einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung mit Nachbarkommunen, Bebauungsplan ‚Oberer Deisterhang‘ als Tabuzone, Ziele des niedersächsischen Windenergieerlasses (Entwurf), Spezielle Fragen zu den Potenzialflächen A, B, D und H, Berücksichtigung von Vorsorgegebieten aus der Regionalplanung.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Abwägungen zu Stellungnahmen von 25 Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verfasst (Abwägungsdokument mit 63 Seiten).

Der Beschluss über die Entwurfsfassung für die öffentliche Auslage wurde vom Rat der Stadt Bad Münster am 17.12.2015 gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand im Zeitraum vom 29.12.2015 bis zum 05.02.2016 statt. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde im Zeitraum vom 29.12.2015 bis zum 05.02.2016 durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 35 Bürgerstellungnahmen sowie zusätzlich eine Sammeleinwendung mit 265 Unterzeichnern eingegangen. Zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde ein Abwägungsdokument (174 Seiten) angefertigt.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gingen 24 Antworten ein. Über die Inhalte von 15 Stellungnahmen wurde eine Abwägung (62 Seiten) durchgeführt.

Da die Planung insbesondere aufgrund von Stellungnahmen der Bundeswehr (BAIUDBw) noch einmal geändert wurde, war es erforderlich, die Verfahrensschritte der Beteiligung der Behörden und der öffentlichen Auslegung mit überarbeiteten Entwurfsunterlagen zu wiederholen (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Beschluss über die geänderte Entwurfsfassung für die erneute öffentliche Auslage wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münster am 01.03.2018 gefasst.

Die erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) wurde im Zeitraum vom 19.04.2018 bis zum 28.05.2018 durchgeführt. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung statt.

Von Bürgern gingen 179 Stellungnahmen ein, von denen 151 einen identischen Text aufweisen. Hierüber wurde eine Abwägung (155 Seiten) vorgenommen.

Im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung gingen 22 Antworten ein. Über die Inhalte von 13 Stellungnahmen wurde eine Abwägung (87 Seiten) durchgeführt.

Sofern sinnvoll und erforderlich wurden Belange aus der Abwägung in die Begründung übernommen. Dies ist z.B. zu den Aspekten zivile und militärische Flugsicherung (Stellungnahmen von BAIUDBw und DFS), Abstände zu Bahnanlagen und Freileitungen sowie auch zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgt.

Der Beschluss über die Abwägung sowie der Feststellungsbeschluss über die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Bad Münster am 06.12.2018 gefasst.

4.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden insbesondere die folgenden Aspekte angesprochen. In der nachfolgenden Zusammenfassung ist jeweils das betreffende Thema genannt sowie die dazugehörige Abwägung durch die Stadt Bad Münster.

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münster

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.



Belangen des Immissionsschutzes wird mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

2. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Die Methode zur schalltechnischen Beurteilung von WEA wurde aktuell modifiziert durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise, Stand 30.06.2016). Diese LAI-Hinweise wurden inzwischen verpflichtend in Niedersachsen eingeführt. Adressiert sind die LAI-Hinweise und der nieders. Einführungserlass an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Anwender dieser Hinweise sind zum einen die Genehmigungsbehörden (LK Hameln-Pyrmont) und zum anderen die vom Vorhabenträger beauftragten Schallgutachter. Die Anwendung der LAI-Hinweise setzt voraus, dass die konkreten Anlagenparameter wie Standort, Höhe, Typ und Daten zum Emissionsverhalten zu dem geplanten Windpark vorliegen. Diese Daten sind der Stadt Bad Münster nicht bekannt. Daher kann sie die LAI-Hinweise nicht für die Flächennutzungsplanung anwenden.

Es ist üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münster liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

Die Stadt Bad Münster berücksichtigt mit 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und 500 m zu bewohnten Einzelhäusern einen angemessenen Schutzabstand.

3. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- „Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI 2016).
- „Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die abschließende schalltechnische Beurteilung eines WEA-Standortes erfolgt nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

5. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt.

6. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus $\geq$ der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.



Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

7. Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

8. Brandschutz

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden vom Antragsteller ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan aufgestellt. Es erfolgt eine Abstimmung mit den für Brandschutz zuständigen Stellen. Von der Genehmigungsbehörde werden im erforderlichen Umfang Auflagen und Nebenbestimmungen zum Brandschutz erlassen.

In dem - seltenen und unwahrscheinlichen - Fall, dass es zu einem Brand einer WEA kommen sollte, gelten die Fachempfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes ‚Einsatzstrategien an Windenergieanlagen‘ (2008, überarbeitet 2012) sowie der ‚Leitfaden für den Brandschutz‘ der VdS Schadenverhütung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (2008).

9. Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften

Das Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ wird ausführlich in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Die in Kap. 4.4.1.6. und 4.4.1.7 der Begründung beschriebenen Kriterien führen in ihrem Zusammenwirken dazu, dass die Potenzialflächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Von der Fläche H (alternativ I) wird jeweils in zwei Richtungen der empfohlene 5 km-Abstand zwischen benachbarten Windparks deutlich unterschritten. Ein neuer Windpark in dieser räumlichen Lage würde die Belastungssituation verstärken in einem Landschaftsraum, in welchem die beiden vorhandenen WEA-Standorte in Hameln und Copenbrügge ohnehin nur 3,6 km entfernt voneinander liegen.

Mit der Fläche H (alternativ I) würde ein Dreieck aus benachbarten Windparks aufgezogen und dies in einem Raum, der relativ dicht durch Ortschaften besiedelt ist.

In diesem Dreieck bestünde eine besondere Betroffenheit insbesondere für die Ortschaft Hasperde, welche in mehreren Himmelsrichtungen von WEA ‚umstellt‘ wäre und dies bei z.T. relativ geringen Abständen zwischen dem Ortsrand und den am nächsten stehenden WEA.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund einer Umstellung der Ortslagen durch WEA-Standorte würden sich auch für die benachbarten Ortschaften Hohnsen, Hachmühlen und Brullsen ergeben.

Bad Münster steuert die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet in der Absicht, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten und die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Zur Gewährleistung dieser Zielsetzungen sollen belastende landschaftsräumliche Situationen, wie sie durch einen Windpark am Standort H oder I entstehen

würden, vermieden werden. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) soll dazu genutzt werden, Standorte ausfindig zu machen, die für die benachbarten Ortschaften eine geringere Konfliktdichte, ein niedrigeres Belastungspotenzial und damit eine bessere städtebauliche Verträglichkeit aufweisen als die Potenzialflächen H und I.

10. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, 2015, aktualisiert 2018) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

11. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Vogelartenschutz

Siehe Kapitel 3.2.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen. Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

12. Bewertung von Landschaftsschutzgebieten als Ausschlusskriterium

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“. Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.



Die Stadt Bad Münster hat Anteil an folgenden LSG:

- LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘,
- LSG HM 24 ‚Süntel‘,
- LSG-HM 37 ‚Böbberbachniederung‘,
- LSG HM 32 ‚Osterwald/Saupark‘ sowie
- LSG HM 29 ‚Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche‘.

In den Schutzverordnungen ist entweder ein absolutes Bauverbot geregelt - harte Tabuzone (LSG HM 29, LSG-HM 37), oder das Bauen steht unter Erlaubnisvorbehalt - weiche Tabuzone (LSG HM 24, LSG HM 31, LSG HM 32). Auch in den letztgenannten Schutzgebieten ist es jedoch verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (z.B. § 2 u. § 3 Abs. 1 der Schutzverordnung für das Gebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘). Diese Verbotstatbestände schließen i.d.R. die Errichtung eines Windparks aus. Diese Auffassung wird auch im niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016, Nr. 3.5.1) vertreten: *„In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde“*.

Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden. Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden.

Da im Stadtgebiet von Bad Münster jedoch mehrere WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht in Betracht.

13. Abstände zu Schutzgebieten

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münster und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Schutzzweck sind neben Lebensräumen der Gewässer und Wälder auch Grünlandflächen (‚Weiden‘) einschließlich der daran angepassten faunistischen Lebensgemeinschaften. Das Bachtal dient als Lebensraum für Vogelarten. Geschützt werden soll weiterhin *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Diese Schutzzwecke rechtfertigen die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

Ein Schutzabstand zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist nicht vorgesehen.



EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck werden mit einer (weichen) Tabuzone von 200 m berücksichtigt. Dies betrifft das EU-Vogelschutzgebiet ‚Uhu-Brutplätze im Weserbergland‘ sowie das FFH-Gebiet ‚Süntel, Wesergebirge, Deister‘. Das FFH-Gebiet ‚Hamel und Nebenbäche‘ weist keine windenergiesensiblen Erhaltungsziele auf und erhält somit keinen Schutzabstand.³

14. Wertminderung von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude auf zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münde geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird.

15. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014⁴) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münde im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m angemessen und nicht zu knapp gewählt.

³ Tatsächlich halten die geplanten WEA-Konzentrationszonen einen deutlich größeren Abstand zu allen drei europäischen Schutzgebieten ein. Dieser Abstand ergibt sich jeweils aus anderen Ausschluss- und Abstandskriterien.

⁴ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.



16. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

17. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus.

Alle Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münster mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

Mit einer darüber hinausgehenden (überdurchschnittlichen) Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Potenzialfläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

18. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

19. Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit der WEA

Für die Stadt Bad Münde liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Diese Daten weisen für die Potenzialflächen A bis I Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 m/s und 6,1 m/s aus.

Im Ergebnis zeigt sich eine leichte Differenzierung: Die günstigsten Windeigenschaften weist die etwas höher am Katzberg gelegene Fläche E auf. Danach folgen die Flächen im nördlichen Teil des Stadtgebietes mit nahezu gleichen Werten. Die Fläche H am Westhang des Hameltales weist etwas niedrigere Werte auf. Am ungünstigsten stellt sich die Fläche I dar, welche verhältnismäßig niedrig im Hameltal liegt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden.

Sofern auf den Potenzialflächen WEA mit Nabenhöhen > 100 m errichtet werden, erhöht sich die Windausbeute gegenüber den o.g. Angaben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass auf allen Flächen Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s erreicht werden.

In der vorhandenen WEA-Konzentrationszone Eimbeckhausen werden derzeit zwei WEA betrieben. Für alle Potenzialflächen liegen Anfragen von Investoren bezüglich einer möglichen Windenergienutzung vor, auf mehreren Standorten wurde bereits mit der Vorbereitung von Genehmigungsanträgen begonnen. Auch dieses große Interesse von Investoren lässt darauf schließen, dass die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA in der Stadt Bad Münde gegeben sind.

20. Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren?

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige ‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts.

Eine Genehmigung von WEA könnte sogar auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden, ganz ohne dass im Flächennutzungsplan Regelungen zur Windenergie enthalten wären. Dies ist jedoch von der Stadt Bad Münde nicht gewünscht, da sie die Windenergienutzung mit dem Flächennutzungsplan steuern möchte.

Immissionsschutzrechtliche Gutachten können erst angefertigt werden, wenn die konkrete Konfiguration des beantragten Windparks bekannt ist. Dieser Kenntnisstand ist auf der Planungsebene des F-Planes regelmäßig nicht vorhanden.

21. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung für WEA ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:
Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.
Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.
Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münster nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

22. Bewertung des Bebauungsplanes ‚Oberer Deisterhang‘ als Tabuzone

Ein Ausschlusskriterium und somit eine Tabuzone bilden die von Bebauung freizuhaltenen Flächen gemäß Bebauungsplan 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘. Mit diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird das Ziel verfolgt, die Erholungslandschaft am Deisterhang von Bebauung freizuhalten und sie somit für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und einer landschaftsbezogenen Erholung zu schützen. Hierfür wird nahezu der gesamte Geltungsbereich als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist.

Bei dem B-Plan Nr. 1.87 handelt es sich um eine Satzung und damit um eine verbindliche Rechtsnorm, die vom Rat der Stadt Bad Münster beschlossen wurde. Da die Errichtung von WEA im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen ist, steht sie einer Darstellung von WEA-Konzentrationszonen als (weiche) Tabuzone entgegen.

23. Berücksichtigung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Erholung

Im RROP⁵ des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) sind Vorsorgegebiete für Erholung und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt.

Bei Vorsorgegebieten⁶ der Raumordnung handelt es sich um Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“ (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).

Vorsorgegebiete stehen einer Windenergienutzung nicht als Tabuzone entgegen, sie sind jedoch in die vergleichende Abwägung der Potenzialflächen untereinander einzubeziehen.

⁵ RROP = Regionales Raumordnungsprogramm

⁶ Nach aktuellem Sprachgebrauch werden diese Gebiete als ‚Vorbehaltsgebiete‘ bezeichnet.



Für die Potenzialflächen ergibt sich folgendes Bild: Die Fläche E liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft und zum überwiegenden Teil innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung. Die Fläche D liegt in ihrer südlichen Hälfte innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung. Die Fläche H liegt mit ihrem nördlichen Randbereich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung. Alle weiteren Potenzialflächen liegen vollständig außerhalb von diesen beiden Vorsorgekategorien.

Eine Konkurrenz zwischen den durch die Raumordnung vertretenen Belangen und der Planung von WEA-Konzentrationszonen ergibt sich insbesondere für die Fläche E, weil dort Vorsorgegebiete beider Kategorien in zentralen Bereichen und mit nennenswerten Flächenanteilen betroffen sind. Im Bereich der Fläche E (Osterberg und Katzberg) sind besondere Werte und Funktionen der Erholungsnutzung und des Landschaftsschutzes vorhanden. Die Fläche E stellt sich aufgrund der Betroffenheit dieser Werte und Funktionen - auch im Vergleich mit den weiteren Potenzialflächen - ungünstig dar.

24. Unzureichende Bürgerinformation?

Der Vorwurf, dass keine ausreichende Bürgerbeteiligung stattgefunden habe, wird zurückgewiesen. Seit dem Beginn der Planungen im Juli 2014 gab es mindestens sieben Termine zur Bürgerinformation und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) sowie die sich daraus ergebende Flächenkulisse (Potenzialflächen) und die Flächenauswahl (WEA-Konzentrationszonen) vorgestellt und öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Aufgrund einer nachträglichen Planänderung (Wegfall der Fläche J) wurde die Planung erneut und damit zum dritten Mal öffentlich ausgelegt. In jeder Phase des Verfahrens gab es für die Bürger die Möglichkeit, gegenüber der Stadt Bad Münde Stellung zu nehmen. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

25. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in den Boden müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.



26. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münster sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation bzw. auf ‚Überschwemmungsgefahren‘ haben WEA nur dann, wenn ihr Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münster sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen. Sie kann z.B. bestimmen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden.

27. Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG⁷). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor um Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). In dieser Zone benötigt die Errichtung einer WEA eine Zustimmung der Landestraßenbaubehörde. Da diese Zustimmung in der Regel nicht erteilt wird, wird die Anbaubeschränkungszone (20 m - 40 m) als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Darüber hinaus gibt es einerseits die Empfehlung von Seiten der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung, größere Abstände zwischen WEA und Fahrbahnrand einzuhalten (s. Erlass: ‚Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen‘ vom 21.06.2016). Andererseits wird in diesem Erlass ausgeführt, dass die konkrete Bemessung des erforderlichen Abstandes nur im Einzelfall erfolgen kann, in Abhängigkeit von Schutzvorkehrungen, z.B. gegenüber Eiswurf, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. Diese Einzelfallprüfung kann der Flächennutzungsplan nicht vorwegnehmen. Die von der Stadt Bad Münster verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungs-zonen ab. Die Festlegung einer harten Tabuzone von 20 m entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlass (MU 2016).

⁷

FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

Die vergleichsweise niedrigen Abstandswerte zu Straßen begründen sich außerdem wie folgt: Die Stadt Bad Münster verfolgt mit dem Windenergie-Konzept die Absicht, angemessene Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf das notwendige Maß zu beschränken.

28. Rückbau und Entsorgung von WEA

Der Rückbau von baulichen Anlagen sowie die Entsorgung bzw. das Recycling der dabei anfallenden Stoffe und Materialien können nicht im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan geregelt werden. Für den Rückbau gibt es jedoch eine Regelung in § 35 Abs. 5 BauGB, welche über die Rechtsprechung und den Windenergieerlass (2016, Nr. 3.4.2.3) weiter ausdifferenziert wurde. Die Rückbauverpflichtung betrifft alle ober- und unterirdischen Anlagenteile der WEA sowie auch die Nebenanlagen wie Leitungen und Kranstellflächen. Sichergestellt wird die Rückbauverpflichtung i.d.R. über eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankbürgschaft, welche der Vorhabenträger beibringen muss. Diese Sicherheitsleistung ist damit unabhängig von einem möglichen zukünftigen Betreiberwechsel oder von einer Insolvenz des Betreibers. Art und Höhe der Sicherheitsleistung wird im Genehmigungsverfahren bestimmt. Die Entsorgung bzw. das Recyceln der beim Rückbau anfallenden Stoffe und Materialien hat gemäß den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

4.3 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die wesentlichen Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden im Folgenden aufgeführt.

4.3.1 Bundeswehr (BAIUSBw)

Mit der Bundeswehr (BAIUSBw) hat ein aufwändiger Abstimmungsprozess stattgefunden. Gegenstand dieser Abstimmungen waren im Wesentlichen mögliche Restriktionen für die Windenergienutzung, die sich daraus ergeben, dass mehrere Hubschraubertiefflugstrecken durch das Stadtgebiet von Bad Münster verlaufen.

Auf der Grundlage des Abstimmungstermins (am 19.05.2016 im Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln) war dann am eine weitere Stellungnahme (vom 13.10.2016) des BAIUSBw bei der Stadt eingegangen. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Karte, in der unterschieden wird in WEA-Potenzialflächen, die von dem BAIUSBw abgelehnt werden und Flächen, denen das BAIUSBw zustimmen kann. Mit dieser Stellungnahme liegt der Stadt eine übersichtliche und eindeutige Abwägungsgrundlage für alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet vor. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Überprüfung des Windenergie-Konzeptes und es wird eine Veränderung in der Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.



Als Ergebnis der Abstimmungen mit dem BAIUDBw war Folgendes festzuhalten:

- Die Flächen B, C, F, G, H-Nord und J werden aus militärischen Belangen abgelehnt. Sie kommen als WEA-Konzentrationszone nicht in Betracht.
- Als mögliche WEA-Konzentrationszonen verbleiben die Flächen A, D, E, H-Süd und I.
- Für die Flächen D, E und I besteht eine Bauhöhenbegrenzung auf 528 m ü.NN.
- Für die Fläche A besteht eine Bauhöhenbegrenzung auf 492 m ü.NN. Je nach Anzahl und Position zukünftiger WEA kann es bei der Fläche A zu einer Auflage zur Nutzung einer ‚Steuerungsfunktion‘ kommen.

Da alle WEA-Potenzialflächen Geländehöhen < 200 m ü.NN aufweisen, stellen die von dem BAIUDBw geforderten Höhenbegrenzungen (492 m bzw. 528 m ü.NN) keine relevanten Bauhöhenbeschränkungen für die Errichtung von WEA dar. Auf allen Flächen können im Rahmen dieser Höhenbegrenzung WEA mit Bauhöhen von deutlich über 200 m errichtet werden.

Mit der angekündigten Auflage zur Nutzung einer ‚Steuerungsfunktion‘ im Bereich der Fläche A ist nach Kenntnis der Stadt Bad Münster Folgendes gemeint: Die WEA wird mit einer Technik ausgestattet, die es erlaubt, die Anlage beim Anflug eines Luftfahrzeugs abzuschalten. Diese Technik steht anwendungsreif zur Verfügung und wird in der Praxis bereits in anderen Windparks eingesetzt. Eine Ausweisung der Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Die aktuellen Stellungnahmen vom 11.04. und vom 28.05.2018 bestätigen diese Abwägung hinsichtlich aller Aspekte: Flächenauswahl, Höhenbegrenzung und Steuerungsfunktion für Fläche A. Wichtig ist der Stadt, dass das BAIUDBw in seiner letzten Stellungnahme nochmal ausdrücklich die Eignung der Fläche A für eine Windenergienutzung betont: *„Die Fläche A nordwestlich von Einbeckhausen kann weiterhin als Windkonzentrationszone in die 81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münster übernommen werden. (...) Somit können die Planungen voranschreiten.“*

4.3.2 Deutsche Flugsicherung (DFS) / Bundesamt für Flugsicherung (BAF)

Für die Abwägung entscheidend ist die Aussage, dass die Belange der DFS nicht berührt werden, sofern die Bauhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) unterhalb einer Höhe von 396,21 m ü.NN bleiben.

Da das Gelände aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich unter einer Höhe von 200 m über NN liegt, steht diese Höhenbegrenzung einer Windenergienutzung in den geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht entgegen. Auch bei modernen und leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund würde das Maß von 396 m über NN noch nicht überschritten werden. Sofern in Zukunft WEA beantragt werden, welche eine Bauhöhe von deutlich über 200 m aufweisen, ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung dieser Höhe zugunsten der zivilen Flugsicherungseinrichtungen erforderlich ist.

Eine feste Höhenbegrenzung wird in die 81. Änderung des F-Planes nicht aufgenommen. Da die DFS selbst darlegt, dass sich hinsichtlich ihrer Anlagenstandorte und -schutzbereiche in Zukunft Änderungen ergeben können, wäre eine diesbezügliche Festlegung im F-Plan nicht sachgerecht.

Der allgemeinen Empfehlung, „*innerhalb von Anlagenschutzbereichen generell keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen*“, kann von der Stadt Bad Münde nicht gefolgt werden. Da das gesamte Stadtgebiet innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Raddaranlage Deister liegt, wäre ansonsten eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht möglich. Dies würde jedoch mögliche Investoren nicht daran hindern, dennoch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge für WEA zu stellen und diese Anlagen auch im Stadtgebiet zu errichten.

Insofern hält die Stadt an ihrem Ziel fest, mit der 81. Änderung des F-Planes eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen und WEA-Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) auszuweisen.

4.3.3 Eisenbahn-Bundesamt

Abstandsmaße zu Bahnanlagen

Von der Stadt Bad Münde wird ein Abstand von 80 m zu Bahnanlagen von WEA-Konzentrationszonen grundsätzlich freigehalten.

Von der Stadt wird die Auffassung vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Bahntrassen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von der jeweiligen Infrastruktur in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen (z.B. Lärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) können dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Das Land Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass nur die Bahntrasse selbst - ohne jeden Abstand - eine harte Tabuzone darstellt (Windenergieerlass der Nieders. Landesregierung (WEE) v. 24.02.2016, Tabelle 3: 'Überblick zu harten Tabuzonen').

In diesem Erlass (Nr. 6.2) sind hierzu folgende Aussagen enthalten (Hervorhebungen des Verfassers): „Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie ‚Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung‘, die Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).“.



Die von dem EBA empfohlenen Abstandsmaße sind in ihrer Berechnung abhängig von der Gesamthöhe und vom Rotorradius der konkret beantragten WEA. Ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist der Stadt Bad Münster nicht möglich, da die Abmessungen der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt sind. Es entspricht dem Prinzip eines gestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens, dass im F-Plan für die Windenergienutzung ein planerischer ‚Rahmen‘ gesetzt wird, welcher im konkreten Genehmigungsverfahren ausgefüllt wird.

Dieser Umstand ist auch dem EBA bewusst, denn die in der aktuellen Stellungnahme genannten Abstandsanforderungen werden der Stadt Bad Münster nur „zur Kenntnis“ mitgeteilt: *„Es ist bekannt, dass erst im Baugenehmigungsverfahren (nach BImSchG) die konkreten Standorte für WEA genehmigt werden. Die vorgenannten Abstandsempfehlungen werden daher nur zur Kenntnis übersandt.“*

Abstandsmaße zu Freileitungen

Zu Freileitungen wurde im Flächennutzungsplan der gleiche Abstand (80 m als weiche Tabuzone) berücksichtigt wie zu Bahntrassen. Die im Einzelfall konkret einzuhaltenden Abstände zwischen WEA und Freileitung sind auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und technischen Normen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen (siehe hierzu: WEE v. 24.02.2016, Nr. 6.2). Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung ist auch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen zu prüfen; bei Bedarf sind diese anzuordnen.

4.3.4 Landkreis Hameln-Pyrmont

Es wird begrüßt, dass die Untere Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der 81. Änderung des F-Planes vorträgt und dass insbesondere die Ausweisung der Fläche 1 zur Vergrößerung des bereits vorhandenen Windenergie-Standortes in Eimbeckhausen (Teilbereich 1; Potenzialfläche A) positiv hervorgehoben wird.

Die Lage und die Abgrenzung der beiden WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 ergibt sich aus der Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) in Verbindung mit den Abwägungskriterien. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Abstandskriterien nicht nur für schutzwürdige Nutzungen im Stadtgebiet von Bad Münster, sondern in exakt gleichem Maße auch für schutzwürdige Nutzungen auf Gebiet der Nachbarkommunen angewandt wurden. Insofern wurden die Belange der Nachbarkommunen in der Planung nicht anders bzw. nicht schlechter behandelt, als die Stadt Bad Münster dies auch mit ihren eigenen Belangen getan hat.

Es trifft zu, dass sich die beiden WEA-Konzentrationszonen nahe der Grenze der Gemeinde Messenkamp (Fläche 1) bzw. unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadt Springe (Fläche 2) befinden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Planungen der Nachbarkommunen oder eine unverhältnismäßige Benachteiligung dieser Kommunen durch die Planung der Stadt Bad Münster tritt jedoch nicht ein.

Die von der Unteren Landesplanungsbehörde aufgeführten Belange der Raumordnung, der Landwirtschaft, der Erholung und der Rohrfernleitung (Gas) wurden für die 81. Änderung des F-Planes in angemessener Weise berücksichtigt.

4.3.5 Landkreis Schaumburg

1.) Fehlerhafte Darstellung der WEA-Konzentrationszone

Der Landkreis (LK) Schaumburg hat seiner Stellungnahme die Karte 1 ‚Übersicht Schutzgüter‘ beigelegt. Die Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) wurde dort in mehrerer Hinsicht fehlerhaft vorgenommen.

Insofern beruht die Stellungnahme des LK Schaumburg auf unzutreffenden Annahmen.

2.) Naturschutz - Allgemeines, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Abstandskriterien

Der LK Schaumburg behauptet, die Brutreviere windenergiesensibler Vogelarten seien in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, 2015, aktualisiert 2018) nicht aktuell und nicht vollständig dargestellt und der LK Schaumburg sei nicht nach avifaunistischen Daten angefragt worden (Seite 2 der Stellungnahme). Hierzu ist auszuführen, dass der LK Schaumburg im Rahmen der Bauleitplanung ordnungsgemäß als Träger öffentlicher Belange beteiligt war, zunächst für den Vorentwurf (2015), dann für die erste Entwurfsfassung (2016) und nun für die zweite Entwurfsfassung der Planung (April 2018). Im Rahmen dieser Beteiligungsschritte hatte der LK Schaumburg die Möglichkeit, alle ihm vorliegenden sachdienlichen, planungsbezogenen Informationen der Stadt Bad Münster zu übermitteln. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat sich in jeder Phase des Beteiligungsverfahrens ausführlich zu der Planung der Stadt Bad Münster geäußert. Dass nun gerade von Seiten der UNB die Kritik vorgetragen wird, dem LK Schaumburg sei nicht die Gelegenheit gegeben worden, der Stadt artenschutzrechtlich relevante Daten mitzuteilen, ist nicht nachzuvollziehen und zurückzuweisen.

Bei der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes für die 81. Änderung des F-Planes wurde Naturschutz-Belangen ein sehr hohes Gewicht gegeben. Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, LSG, Natura-2000-Gebiete) wurden vollständig als Tabuzonen für eine Windenergienutzung gewertet, auch Waldflächen werden von WEA freigehalten. Zu NSG wird ein Abstand von 200 m, zu Waldrändern von 100 m als Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise handelt es sich bei den verbleibenden Flächen (WEA-Potenzialflächen) um überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Durch diese Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen wird erreicht, dass nur Potenzialflächen verbleiben, denen auf der Fläche selbst eine relativ geringe Bedeutung z.B. für die Schutzgüter ‚Arten und Biotop‘ sowie ‚Landschaftsbild‘ zukommt.

Während der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes hat es wiederholte Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gegeben. Zuletzt wurde das Konzept am 22.03.2017 mit den Fachbehörden des Landkreises, unter anderem der Unteren Naturschutzbehörde erörtert. Von dort wird das Konzept fachlich mitgetragen, in der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 06.06.2018 werden - wie auch schon in den vorangegangenen Stellungnahmen - keine Bedenken der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes vorgetragen.

Großräumig gesehen befindet sich die Stadt Bad Münster als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, im Tal der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich



weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet (siehe Karte in Anhang 1.1 zum ASB). Diese reizvolle landschaftliche Lage und der hohe Artenreichtum im nördlichen Weserbergland entbinden die Stadt Bad Münster jedoch nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Es ist der Stadt Bad Münster bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Wenn die Stadt hieraus jedoch den Schluss ziehen würde, gar keine Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, dann greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und WEA könnten an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet beantragt und errichtet werden. Mit dieser Entscheidung wäre den Zielen des Naturschutzes am wenigsten gedient.

Die Anwendung zahlreicher Ausschluss- und Abstandskriterien, z.B. zu Siedlungsgebieten, Wäldern, Schutzgebieten und Infrastrukturanlagen (siehe Anhang 1 zur Begründung der 81. Änderung des F-Planes) haben dazu geführt, dass nur noch in relativ geringer Zahl und Größe Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Dem Wunsch des LK Schaumburg, zusätzliche Abstandskriterien einzuführen, welche dazu dienen „Biotopkomplexe mit hoher und sehr hoher Bedeutung“ und „Bereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“ (gemäß LRP LK Schaumburg, Vorentwurf 2001) im benachbarten Kreisgebiet zu schützen, konnte unter diesen Umständen nicht gefolgt werden. Andernfalls würde das Planungsziel in Frage gestellt, im Stadtgebiet von Bad Münster substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.

3.) Naturschutzgebiet NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘

Der Schutzzweck des NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘ ist in § 2 der Schutzverordnung definiert. Die Interpretation des LK Schaumburg, dass es sich bei den durch die NSG-Verordnung geschützten Tierarten „*vor allem um die lebensraumtypischen Arten Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie den Mäusebussard*“ (S. 2 der Stellungnahme) handelt, ist durch den Verordnungstext nicht gedeckt. Im gesamten Verordnungstext wird keine einzige Vogelart namentlich genannt. In § 2 ‚Schutzzweck‘ wird zunächst ausgeführt, dass das Gebiet dem Schutz artenreicher Weiden (gemeint sind: beweidete Grünlandflächen) dient einschließlich der daran angepassten Tier- und Pflanzenarten. Bei der weiteren Beschreibung des Schutzzweckes wird an erster Stelle die Artengruppe der Fische genannt, namentlich Bachforelle und Mühlkoppe, welche im Waltershagener Bach vorkommen. An zweiter Stelle wird das Bachtal als Lebensraum für Amphibienpopulationen hervorgehoben und erst an dritter Stelle wird ausgesagt, dass das Bachtal „*als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten*“ dient. Eine weitere Spezifizierung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der faunistischen Artengruppen wird nicht vorgenommen. Die Aussage des LK Schaumburg, dass der Schutzzweck des NSG „*vor allem*“ auf die windenergiesensiblen Vogelarten Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan abziele (S. 2 der Stellungnahme), ist nicht aus der Schutzverordnung abgeleitet, sondern sie scheint eher aus Anlass der aktuellen Planung der Stadt Bad Münster in die Verordnung hinein interpretiert zu sein.

Gemäß der Schutzverordnung soll weiterhin geschützt werden: „*das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene*

Hänge“, welches „in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“ (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO).

Die Stadt Bad Münster hat eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Schutzabstand von 200 m als weiche Tabuzone für das Naturschutzgebiet Waltershagener Bach angemessen ist.

Er ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt. Die gesamte WEA-Konzentrationszone sowie Teile des NSG ‚Walterbachtal‘ liegen auf Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont. Insofern kann die Stadt davon ausgehen, dass die UNB LK Hameln-Pyrmont den Schutz dieses Gebietes zutreffend beurteilt hat.

4.) Schwarzstorch

Der Schwarzstorch kann nahezu flächendeckend im Stadtgebiet von Bad Münster beim Überflug oder auf Nahrungssuche beobachtet werden. Ein Brutplatz dieser Art befindet sich innerhalb des Stadtgebietes, weitere Brutplätze sind in der weiteren Umgebung außerhalb der Stadtgrenzen vorhanden. Alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet befinden sich innerhalb des ‚Prüfradius‘ von 10 km für diese Art (siehe Anhang 3.1 zum ASB).

Der LK Schaumburg verweist auf einen weiteren Brutplatz des Schwarzstorchs im Bereich der ‚Mooshütte‘ im Deister, welcher ca. 8 km von der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 entfernt liegt.

Von der Stadt Bad Münster wurde eine WEA-Potenzialflächen (J-Nord) im Rahmen der Abwägung aus dem Windenergie-Konzept ausgeschieden, weil sie sich innerhalb des fachlich empfohlenen Mindestabstandes von 3 km (LAG VSW 2015) um den regelmäßig genutzten Schwarzstorchhorst im südlichen Süntel befindet und weil eine Errichtung von WEA Flugwege und Nahrungshabitate dieser Art beeinträchtigt hätte. Diese Entscheidung war mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Für den Schwarzstorch ist in erster Linie das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nur nachrangig das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) relevant. Die Kollisionsgefährdung ist für diese Art geringer als z.B. für den Rotmilan (vgl. Artenschutz-Leitfaden, MU 2016, Abb. 3). Der Schwarzstorch zeigt gegenüber Windparks i.d.R. ein Meideverhalten, welches ihn vor Kollisionen schützt, welches aber gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen seines Lebensraums führen kann. Solche Beeinträchtigungen sind umso stärker zu erwarten, je näher der Windenergiestandort zum Brutplatz des Schwarzstorchs gelegen ist. Dies folgt daraus, dass der Schwarzstorch einem möglichen Windpark umso besser ausweichen kann, je weiter dieser von seinem Neststandort entfernt ist.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich mehr als 9 km von dem bekannten Brutplatz im südöstlichen Süntel entfernt. Der vom LK Schaumburg zusätzlich aufgeführte Brutplatz im nördlichen Deister liegt ca. 8 km vom Teilbereich 1 entfernt.

Im ASB (2015, aktualisiert 2018) wird die Gefährdungssituation im Zusammenhang mit WEA-Konzentrationszonen, welche in den äußeren Randbereichen des Prüfbereiches liegen, wie folgt beurteilt:

„Alle weiteren WEA-Konzentrationszonen (A, D, E und I) liegen zwar innerhalb des Prüfradius (10 km), aber außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (3 km) um den bekannten Schwarzstorch-Brutplatz. Sie liegen damit relativ weit von dem Brutplatz entfernt. Die bekannten



bzw. vermuteten Nahrungshabitate dieser Art weisen ebenso wie die dokumentierten Sichtbeobachtungen eine breite Streuung im Raum auf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Potenzialflächen kein relevantes Hindernis auf dem Flugweg des Schwarzstorchs in seine Nahrungshabitate darstellen würden. Mögliche Windenergieanlagen in diesen Flächen könnten vom Schwarzstorch durch leichte Korrekturen der Flugbahn umflogen werden. Es liegen daher keine Anhaltspunkte vor, dass diese Potenzialflächen im Sinne der Empfehlungen der LAG VSW (2015) innerhalb von bevorzugten Flugrouten oder bevorzugten Nahrungshabitaten liegen. Mit einer erhöhten (überdurchschnittlichen) Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs ist in diesen Potenzialflächen nicht zu rechnen.“

Der vom LK Schaumburg mitgeteilte zweite Brutplatz in ca. 8 km Entfernung im nördlichen Deister („Mooshütte“) führt für den Schwarzstorch zu keiner veränderten Gefährdungsbewertung.

Bei der Beurteilung des Gefährdungsrisikos in der Fläche A (Teilbereich 1) sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In dieser Fläche sind seit ca. 18 Jahren bereits zwei WEA vorhanden. Eine erhebliche Störwirkung dieser beiden WEA auf die Schwarzstorch-Brutplätze im Deister und im Süntel oder auf die Nahrungshabitate an den Bächen konnte bisher nicht festgestellt werden.
- Mit der geplanten Vergrößerung dieses Windenergie-Standorts können maximal zwei neue, größere WEA zu den beiden Altanlagen dazugebaut werden. Weiterhin könnten die beiden Altanlagen durch eine neue WEA ersetzt werden. Insofern kann an diesem Standort bei maximaler Ausnutzung entweder ein Windpark mit vier WEA (zwei größere und zwei kleinere) oder mit drei WEA (drei größere) entstehen. Aufgrund der Form der Fläche wird es nicht zu einer langgestreckten Aufreihung von WEA, sondern zu einer relativ kompakten räumlichen Anordnung kommen.
- In Anbetracht der sehr großen Entfernungen zu den beiden o.g. Brutplätzen (> 8 und > 9 km) sind keinerlei störende Auswirkungen auf die Bruthabitate zu erwarten. Weiterhin sind auch keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen der nahegelegenen Nahrungshabitate an Fließgewässern (z.B. Waltershagener Bach, Rodenberger Aue) zu erwarten, weil die zukünftig drei oder vier WEA in kompakter räumlicher Aufstellung von den Schwarzstörchen leicht wahrgenommen und umflogen werden können, ebenso wie es bisher bei den zwei vorhandenen WEA der Fall ist.
- Aufgrund der geringen Größe und der kompakten Aufstellung des geplanten Windparks wird auch nicht zu einer ‚Barrierewirkung‘ auf Distanzflügen kommen.
- Die Bündelung von WEA an einem Standort, an welchem auch bisher bereits WEA stehen, erscheint eine bessere Lösung zum Schutz des Schwarzstorchs, als an anderer Stelle im Stadtgebiet einen neuen Windpark entstehen zu lassen. Da das gesamte Stadtgebiet innerhalb des ‚Prüfbereichs‘ für diese Art liegt und da es zahlreiche geeignete Nahrungsgewässer im Stadtgebiet gibt (siehe Anhang 3 zum ASB), läge auch eine alternative WEA-Konzentrationszone innerhalb des potenziellen Gefährdungsbereichs für den Schwarzstorch.

- Bezüglich des artenschutzrechtlichen Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist hervorzuheben, dass dieser nur dann eintritt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorchs verschlechtert. Hierfür liegen in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen keine Anhaltspunkte vor.

Die Einschätzung des LK Schaumburg, dass für den Schwarzstorch „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ „umfangreiche Abschaltzeiten in den Morgen- und Abendstunden“ „von Ende März bis Ende Juli“ (S. 7 der Stellungnahme) angeordnet werden müssen, entbehrt zum derzeitigen Kenntnisstand jeglicher Grundlage und wird von der Stadt Bad Münde nicht geteilt.

5.) Rotmilan

Die Hinweise des LK Schaumburg, dass im Bereich der angrenzenden Samtgemeinde Rodenberg noch drei weitere Rotmilan-Brutreviere bekannt sind (S. 8 der Stellungnahme), wird von der Stadt Bad Münde zur Kenntnis genommen. Der nächstgelegene von diesen Brutplätzen im Walterbachtal ist bereits im ASB (2015, aktualisiert 2018) dargestellt. Die beiden anderen aufgeführten Brutplätze liegen in einer Entfernung von ca. 2,1 km und 3,6 km von der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 entfernt. Diese Entfernungen liegen deutlich über dem von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstand von 1,5 km, aber noch innerhalb des empfohlenen Prüfradius von 4,0 km.

Aus diesen zusätzlichen Informationen ergibt sich jedoch keine grundsätzlich andere Bewertungssituation für die Stadt Bad Münde. Eine abschließende Bewertung der aktuellen artenschutzrechtlichen Situation hat auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Es ist zu erwarten, dass für dieses Verfahren voraussichtlich eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden muss, eine Methode der Geländekartierung, mit welcher ein ‚Bewegungsprofil‘ der windenergiesensiblen Vogelarten im Untersuchungsgebiet erstellt wird. Die Konfliktlage im Umfeld der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 wird auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und Gutachten für die Genehmigungsentscheidung bewertet werden. Zuständig hierfür ist die Genehmigungsbehörde - unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde - des LK Hameln-Pyrmont.

Der LK Schaumburg verweist auf die landesweiten Vollzugshinweise für den Rotmilan (NLWKN 2009) mit der Aussage, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen Schwerpunkttraum für den Rotmilan handelt. Diese Aussage ist falsch. In der diesbezüglichen Karte des Landes Niedersachsen sind derartige „Schwerpunktorkommen“ eindeutig dem nördlichen Teil des Landkreises Schaumburg und der südlichen Hälfte des Landkreises Hameln-Pyrmont zugeordnet. Weder das Stadtgebiet von Bad Münde, noch die angrenzende Samtgemeinde Rodenberg sind Teil eines Schwerpunktorkommens für diese Art.

Selbst wenn aus fachlicher Sicht die Aussage des LK Schaumburg Berechtigung hätte, dass die Rotmilane im nordwestlichen Stadtgebiet von Bad Münde (sowie im Südosten der SG Rodenberg) in hoher Dichte vorkommen, dann stellt sich dennoch im zweiten Schritt die Frage, welche planerischen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind:

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-



Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münster hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münster in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Coppenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage zahlreiche Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Unter den Nummern 7.1 bis 7.4 des Leitfadens werden geeignete Maßnahmen ausführlich beschrieben. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Auf welcher Grundlage die UNB des LK Schaumburg schon jetzt im Vorgriff auf ein zukünftiges Genehmigungsverfahren konkrete Abschaltzeiten und den Umfang erforderlicher Ablenkflächen benennen kann, erschließt sich der Stadt Bad Münster nicht. Auch die von der UNB LK Schaumburg angestellte Prognose über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit des zukünftigen Windparks (S. 9/10 der Stellungnahme) erscheint verfrüht. Über die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens hat in erster Linie der Vorhabenträger zu entscheiden und dies tut er i.d.R. im Zuge der Vorbereitung der Antragsunterlagen.

Anders als vom LK Schaumburg suggeriert (S. 10 der Stellungnahme), hat die Stadt Bad Münster nicht behauptet, dass für einen zukünftigen Windpark in Teilbereich 1 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Rotmilan erteilt werden müsse.

6. Naturschutzfachliche Belange - Fazit

Der Stadt Bad Münster ist bewusst, dass die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential birgt. Dieses Konfliktpotenzial ist jedoch in vergleichbarer oder in noch stärkerer Weise auch bei allen anderen WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden (siehe ASB 2015, aktualisiert 2018). Gründe für eine mögliche Unwirtschaftlichkeit des geplanten Windparks werden von der Stadt nicht gesehen. Ebenso sieht die Stadt Bad Münster nicht die Gefahr einer Unwirksamkeit der Bauleitplanung.

Der Empfehlung, auf eine Erweiterung des Windenergiestandorts Eimbeckhausen zu verzichten, wird die Stadt Bad Münster aus den dargelegten Gründen nicht folgen.

7. Belange der Regionalplanung

Bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich gemäß dem niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016, Tabelle 3 in Anlage 2) nicht um eine harte Tabuzone. Diese Bewertung entspricht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. vom 26.10.2017 - 12 KN

119/16). Weiche Tabuzonen unterliegen jedoch der Abwägung durch die planende Gemeinde. Dass der LK Schaumburg überdies Schutzabstände zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft fordert, welche offenbar über den ohnehin berücksichtigten Schutzabstand zum Naturschutzgebiet Walterbachtal (200 m) hinausreichen sollen, lässt sich im Rahmen des Windenergie-Konzeptes Stadt Bad Münde in keiner Weise begründen.

4.3.6 Region Hannover

Der Region Hannover ist zuzustimmen, dass umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windparks durchzuführen sind. Diese Untersuchungen sind nicht nur für die Potenzialfläche D (Teilbereich 2) erforderlich, sondern in gleichem Maße auch für Potenzialfläche A (Teilbereich 1). Derartige Untersuchungen von Vögeln und Fledermäusen sind im niedersächsischen Leitfaden ‚Artenschutz und Windenergie‘ (MU 2016) in den Abschnitten 5.1.3 (‚Avifaunistische Erfassungen im Zulassungsverfahren‘) und 5.2.3 (‚Fledermauserfassungen im Zulassungsverfahren‘) vorgesehen. Sofern lokale oder regionale Besonderheiten zu beachten sind, wie z.B. der von der Region Hannover angesprochene Vogel- und Fledermauszug, so sind diese in die Untersuchungen einzubeziehen. Die Abstimmung des Untersuchungsumfanges für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgt i.d.R. zwischen dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Stadt Bad Münde hat bei ihren eigenen Untersuchungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes festgestellt, dass es keine Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung gibt, welche artenschutzrechtlich als unkritisch einzustufen sind. Deshalb müssen alle Flächen für das Genehmigungsverfahren vertieft untersucht werden und die Vorhabenträger müssen damit rechnen, dass von der Genehmigungsbehörde ggf. artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen angeordnet werden.

Bei dem angesprochenen Fledermausquartier in Altenhagen I handelt es sich um den Fundort einer Wochenstube von Zwergfledermäusen aus dem Jahr 2003. Diese Wochenstube befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,3 km zur WEA-Konzentrationszone 2. Eine Gefährdung der dort lebenden Zwergfledermäuse ist in Anbetracht dieser Entfernung nicht zu befürchten.

4.3.7 Samtgemeinde Rodenberg

Erforderlichkeit der Planung / Besonderer Artenschutz

Der Einwender argumentiert, die Planung sei in der Praxis nicht vollziehbar, weil unüberwindbare Hindernisse des besonderen Artenschutzes der Errichtung von WEA entgegenstehen. Er behauptet weiterhin, die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 läge in einem sogenannten Dichtezentrum für die windenergieempfindliche Vogelart Rotmilan (S. 2 der Stellungnahme).



Beides trifft nicht zu. Der Begriff ‚Dichtezentrum‘ ist in Niedersachsen nicht eingeführt, daher zitiert der Einwender die diesbezügliche Definition aus Baden Württemberg. In Niedersachsen wurden jedoch vom NLWKN - Staatliche Vogelschutzwarte, landesweite Schwerpunktorkommen der Art Rotmilan ermittelt und auf der Basis von TK-25-Quadranten lokalisiert (NLWKN 2009). Demnach befinden sich die Schwerpunktorkommen lediglich im Norden des LK Schaumburg (SG Sachsenhagen) und in der südlichen Hälfte des LK Hameln-Pyrmont. Weder das Stadtgebiet von Bad Münster noch das Samtgemeindegebiet von Rodenberg sind Teil eines landesweiten Schwerpunktorkommens für den Rotmilan.

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münster hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils innerhalb der Lebensräume des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münster in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert.

Die Stadt Bad Münster befindet sich als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, in den Tälern der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet. Diese reizvolle landschaftliche Lage und der hohe Artenreichtum im nördlichen Weserbergland entbinden die Stadt Bad Münster jedoch nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Mit dieser Steuerung wird auch das Ziel verfolgt, große Teile des Außenbereiches von einer Windenergienutzung frei zu halten. Es ist der Stadt Bad Münster bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Wenn die Stadt hieraus jedoch den Schluss ziehen würde, gar keine Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, dann greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und WEA könnten an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet beantragt und errichtet werden. Mit dieser Entscheidung wäre den Zielen des Natur- und Artenschutzes am wenigsten gedient.

Anders als vom Einwender unterstellt, hat die Stadt Bad Münster nicht behauptet, dass für einen zukünftigen Windpark in Teilbereich 1 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Rotmilan erteilt werden müsse.

Der Einwender trifft die Aussage, dass für einen zukünftigen Windpark in der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 „*während der Tagstunden eine Komplettabschaltung von Anfang März bis Mitte September erforderlich*“ sei (S. 3 der Stellungnahme). Diese Maßnahmenbeschreibung ist ebenso pauschal wie unzutreffend. Der niedersächsische Artenschutzleitfaden (MU 2016) empfiehlt eine weitaus differenziertere und angemessenere Maßnahmenbeschreibung: „*Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA drei Tage ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100 m vom Mastfuß*“

während der Brutzeit. (...). Die Abschaltungen sind insbesondere bis zum 15. Juli sinnvoll“. Insofern setzt sich der Einwender hier in Widerspruch zum nieders. Artenschutzleitfaden (MU 2016) und zur gängigen fachlichen Praxis.

Im Übrigen ist die Festlegung des Umfangs von Vermeidungsmaßnahmen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) entschieden. Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von differenzierten Untersuchungen des Vorhabenträgers, welche derzeit noch nicht vorliegen. Auch die vom Einwender angestellte Prognose über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit des zukünftigen Windparks (S. 3 der Stellungnahme) erscheint verfrüht. Über die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens hat in erster Linie der Vorhabenträger zu entscheiden und dies tut er i.d.R. im Zuge der Vorbereitung der Antragsunterlagen.

Der Einwender kritisiert, dass in der 81. Änderung des F-Planes bezüglich der Konfliktlösung für die Artengruppe der Fledermäuse auf die vom Bundesumweltministerium geförderten und vom Bundesamt für Naturschutz begleiteten Forschungsprojekte RENEBA I und RENEBA II verwiesen wird. Die hieraus abgeleiteten Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen würden dem aktuellen Stand der Kenntnisse und der technischen Entwicklung nicht mehr gerecht.

Der Einwender argumentiert weiter, dass bei den aus seiner Sicht erforderlichen weitreichenden Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA nicht mehr möglich sei (wörtlich: „Ein Anlagenbetrieb innerhalb der Konzentrationszone [wäre] wirtschaftlich sinnlos“; S. 3 der Stellungnahme).

Der Einwand, dass das wissenschaftlich entwickelte, im Windenergieerlass vorgegebene und in der Praxis vielfach erprobte System aus Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse dazu führen soll, dass ein Betrieb von WEA in Bad Münde „wirtschaftlich sinnlos“ sein sollte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Dass die beschriebenen artenschutzrechtlichen Belange dazu führen sollen, dass die 81. Änderung des F-Planes im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ‚städtebaulich nicht erforderlich‘ und damit unwirksam sein soll, erschließt sich nicht. Die Schwelle der Erforderlichkeit in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stellt nur eine erste Schranke dar, welche lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe der planenden Kommunen ausschließen soll. Im vorliegenden Fall liegt - wie dargelegt - ein planerischer Missgriff gar nicht vor und erst recht kein offensichtlicher.

Planerische Abwägungsentscheidung

Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume

Die Anforderung des Einwenders, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes alle Flächen des Stadtgebietes, welche nicht von harten Tabuzonen eingenommen werden, vollständig auf windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten untersucht werden müssten, ist abwegig und praxisfern. Der nieders. Artenschutzleitfaden (MU 2016) definiert unter den Nummern 5.1.4 und 5.2.5 den Untersuchungsbedarf für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stadt Bad Münde ist mit den durchgeführten Untersuchungen weit über diese Anforderungen des Landes hinausgegangen. Weitergehende Forderungen an den Untersuchungsumfang sind unverhältnismäßig.



Gegenstand der Untersuchungen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind die windenergiesensiblen Vogelarten. Diese sind in Abb. 3 des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016) definiert. Ergänzend können zur fachlichen Auswahl dieser Arten auch die Abstandsempfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) herangezogen werden. Die vom Einwender aufgeführten Vogelarten Feld- und Heidelerche, Turmfalke, Mäusebussard und Kolkrabe (S. 5 der Stellungnahme) sind sämtlich nicht in diesen Quellen aufgeführt und somit nicht als windenergiesensible Arten anzusehen.

Der Vorwurf, dass für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen „Zusatzkenntnisse aus Parallelplanungen“ berücksichtigt wurden und dass hierdurch eine „uneinheitliche Datengrundlage“ vorlag, welche verfälschten Bewertungen geführt hätte (S. 6 der Stellungnahme), ist zurückzuweisen. Die von der Stadt gewählte Vorgehensweise entspricht exakt den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016, Nr. 5.1.4): „Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.“

Die Berücksichtigung und Bewertung vorliegender Daten führt zwangsläufig zu einer teilweise uneinheitlichen Datengrundlage, da die Vorinformationen naturgemäß nicht alle im selben Zeitraum und nach derselben Methodik erhoben wurden. Diese ‚Defizite‘ werden ausgeglichen zum einen durch die flächendeckende eigene Kartierung aus dem Jahr 2015 sowie zum anderen durch die sachgerechte Interpretation der Daten durch den Fachgutachter.

Falsch ist weiterhin die Behauptung, dass die avifaunistischen Kartierungen an der Grenze der Stadt Bad Münster beendet wurden (S. 6 der Stellungnahme). Ausweislich des ASB (2015, ergänzt 2018, S. 7) wurden „angrenzende Bereiche in den Nachbargemeinden“ bis in eine Entfernung von ca. 1,5 km in das Kartiergebiet mit einbezogen.

Planerische Konfliktbewältigung

Im Zusammenhang mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung stellt sich die Frage, in welchem Umfang und mit welcher Detailschärfe bestimmte Konflikte bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu lösen sind und welche Aufgaben in einem nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Grundsätzlich muss die Unterscheidung zwischen den Ebenen der (Bauleit-)Planung und der Genehmigung erkennbar bleiben und genehmigungsrechtlich relevante Detailfragen sollen und müssen nicht im Flächennutzungsplan vorweggenommen werden.

Bezogen auf artenschutzrechtliche Fragestellungen beschreibt das OVG Münster (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) die Rolle des Flächennutzungsplanes wie folgt: „Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“ (Unterstreichungen durch den Verfasser).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf den verschiedenen Ebenen des Planungs- und Genehmigungsprozesses in gestufter Form. Hieraus ergibt sich gemäß MU (2016), dass die Artenschutzprüfung im F-Plan-Verfahren nur vorbereitend erfolgt. Die abschließende Artenschutzprüfung bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die vom Einwender eingeforderten Detaillierungsanforderungen der Artenschutzprüfung (konkrete Festlegung erforderlicher Abschaltzeiten, Lage und Größe von Ausgleichsmaßnahmen) gehen über die rechtliche Anforderung einer ‚Abschätzung‘ weit hinaus. Sie sind nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Es ist festzustellen, dass sich die Stadt Bad Münde sehr gründlich und auf einer umfassenden Datengrundlage mit den artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auseinander gesetzt hat. Die Sachlage wurde ausführlich in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB 2015, aktualisiert 2018) gewürdigt. Im Ergebnis ist erkennbar, dass die im ASB erkannten und benannten artenschutzrechtlichen Konflikte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Anwendung der einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden können. Anzeichen dafür, dass es sich hierbei um ‚unlösbare Konflikte‘ handelt, welche dazu führen müssten, dass WEA innerhalb der Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 nicht genehmigt oder nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten, liegen nicht vor. Diese Bewertung gilt sowohl für die Avifauna, als auch für die Artengruppe der Fledermäuse. Bezüglich letzterer führt der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 4.2) ausdrücklich aus: *„Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden (...). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden“.*

Diesem Verständnis einer ‚Arbeitsteilung‘ zwischen der Bauleitplanung und dem Genehmigungsverfahren schließt sich die Stadt Bad Münde an. Ein Verstoß gegen das planerische Gebot der Konfliktbewältigung liegt nicht vor.

Einordnung der artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägungshierarchie

Die Auffassung des Einwenders, dass es sich bei artenschutzrechtlichen Belangen grundsätzlich um harte Tabuzonen handelt, wird von der Stadt Bad Münde nicht geteilt. Diese Einstufung ist schon deshalb abzulehnen, weil - um nochmal auf die oben zitierte Entscheidung des OVG Münster (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) zurückzukommen - die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände *„allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben“.*

Die Stadt Bad Münde hat die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Abstandsempfehlungen der LAG VSW als wichtigen Belange mit besonderer Bedeutung in der Abwägung gewertet. Von den zur Verfügung stehenden WEA-Potenzialflächen wurde eine Fläche (J-Nord) aus artenschutzrechtlichen Gründen (Nähe zu Brutplatz und Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs)

aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die übrigen Flächen wurden nach ihrer Beeinträchtigungsintensität differenziert. Aufgrund der flächendeckenden artenschutzrechtlichen Restriktionen im Stadtgebiet war es jedoch nicht möglich, die absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes vollständig zu lösen.

4.3.8 Stadt Springe

Abstände zu Bebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch im Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt.

Die Region Hannover hat bei der Aufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) einen Abstand von 600 m zu Einzelhäusern zugrunde gelegt. Dieser Wert gilt jedoch nicht für die Stadt Bad Münster - selbst dann nicht, wenn sich die betroffenen Gebäude außerhalb der Stadtgrenze in der Stadt Springe (Domäne Dahle) und damit in der Region Hannover befinden. Die Stadt Bad Münster hat ihre Abwägung insofern gerecht vorgenommen, als für bewohnte Einzelhäuser innerhalb des Stadtgebietes die gleichen Abstände berücksichtigt wurden wie für Häuser, welche sich nahe der Stadtgrenze außerhalb des Stadtgebietes befinden. Eine andere Bewertung war für die Stadt Bad Münster nicht möglich.

Die konkrete Abstandsfestlegung für WEA erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hier insbesondere die Fachgutachten zu den Themen Schall und Schattenwurf. Insofern sind die in der Bauleitplanung verwendeten, pauschalen Abstandsmaße nicht als abschließend anzusehen.

Abstände zu Waldflächen

Die Abstandsfestlegungen, die die Region Hannover für ihr RROP (2016) verwendet hat, sind nicht maßgeblich für das Planungskonzept der Stadt Bad Münster in ihrer Flächennutzungsplanung. Bei den Abständen zu Waldflächen handelt es sich ausdrücklich um weiche Tabuzonen. Diese unterliegen der Abwägung der planenden Gemeinde. Da im Stadtgebiet von Bad Münster nur in geringem Umfang WEA-Potenzialflächen vorhanden sind, ist die Stadt gehalten, die weichen Tabuzonen knapp zu bemessen, um eine sogenannte Verhinderungsplanung zu vermeiden. Eine Erhöhung des Abstandes zu Waldflächen von 100 m auf 200 m kommt für die Stadt Bad Münster daher nicht in Betracht.

Erholungsnutzung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus.

Alle WEA-Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist die Potenzialfläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Dass der Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) in diesem Zusammenhang fehlerhaft bewertet worden sei, ist für die Stadt Bad Münster nicht zu erkennen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungslandschaft ist mit dieser Fläche weder für die Bürger in Springe und in Bad Münster, noch für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden.

Brutvögel / Rotmilan

Der Rotmilan weist im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung auf. Hinsichtlich der Lebensraumeignung kann davon ausgegangen werden, dass das Stadtgebiet von Bad Münster mehr oder weniger flächendeckend von Rotmilanen besiedelt ist.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage mehrere Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

5. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zusammenfassung der Auswahlentscheidung

Auf der Grundlage der in der Begründung dargelegten Kriterien trifft die Stadt Bad Münster die Auswahlentscheidung, dass die Potenzialflächen A und D als Konzentrationszonen für WEA im F-Plan der Stadt Bad Münster dargestellt werden.

Die bisher im F-Plan enthaltene Konzentrationszone Eimbeckhausen wird weitestgehend beibehalten. Lediglich eine kleine Teilfläche (0,3 ha), welche nicht die aktuellen Abstandsanforderungen erfüllt, wird aufgehoben. Die WEA-Potenzialflächen E, H, und I eignen sich nicht für eine Ausweisung als WEA-Konzentrationszone.

Die Begründung dieser Auswahl wird im Folgenden zusammengefasst:

Fläche A (WEA-Konzentrationszone 1 ⇒ 24,4 ha)

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind ca. 2 neue WEA möglich).

- Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
- Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöufigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese Belange einer Darstellung der Fläche als WEA-Konzentrationszone nicht entgegenstehen.

Fläche D (WEA-Konzentrationszone 2 ⇒ 23,4 ha)

- Fläche D dient dem Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (ca. 3 WEA sind möglich).
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein.
- Fläche D bietet eine günstige Windhöufigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese Belange einer Darstellung der Fläche als WEA-Konzentrationszone nicht entgegenstehen.

Fläche E (keine Darstellung als WEA-Konzentrationszone)

Fläche E befindet sich als einzige Potenzialfläche in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2001). Im Bereich Katzberg / Osterberg sind zudem die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gegeben (LRP 2001). Der Standort ist aufgrund seiner erhöhten Lage landschaftlich exponiert und erfüllt besondere Funktionen für die Naherholung in der Kurstadt Bad Münster. Mit dem ‚Bergmannsweg‘ verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg durch diese Fläche. Belange des Landschaftsschutzes sowie der Kur- und Erholungsnutzung führen dazu, dass diese Fläche nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt wird.

In erhöhtem Maße werden auch artenschutzrechtliche Belange von Fläche E berührt, da sich ein Brutplatz des Rotmilans in geringer Entfernung (ca. 350 m) im Osterberg und ein Uhrevier im östlich angrenzenden Katzberg befinden. Da die Fläche an zwei Seiten von Wald umschlossen ist, ist zudem mit Konflikten mit dem Fledermausschutz zu rechnen (bevorzugte Nutzung der Waldränder durch diese Artengruppe).

Flächen H und I (keine Darstellung als WEA-Konzentrationszone)

Die Flächen H und I halten nur geringe Abstände zu der WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln und dem Windpark ‚Kastanien‘ im Flecken Coppenbrügge ein.

Diese beiden vorhandenen WEA-Standorte würden zusammen mit der Fläche H bzw. I ein Dreieck bilden, in welchem sich mehrere Ortslagen befinden.

Hiermit würde nicht nur die Empfehlung missachtet, dass zwischen benachbarten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden sollte (NLT u. ML 2013, S. 29), sondern es käme auch zu einer Umstellung mehrerer Ortschaften (in jeweils 3 bis 5 Himmelsrichtungen) durch Windparks, welche die o.g. Abstandsempfehlung i.d.R. weit unterschreiten.

Diese Situation widerspricht den von der Stadt angestrebten Zielen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die regionstypische Eigenart der Landschaft - auch als Grundlage von Kur und Erholung - zu erhalten und gesunde Wohnverhältnisse zu sichern. Die Windgeschwindigkeiten im Hameltal sind mit 5,8 m/s in 100 m Höhe relativ gering. Unter dem Gesichtspunkt eines möglichst hohen Windenergieertrags kommt diesen Flächen eine nachgeordnete Bedeutung zu.

Aufgrund der o.g. städtebaulichen Belange gibt die Stadt Bad Münster anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen der Ortslagen einschließlich ihrer Umgebung verbunden sind.

Fazit

Aus den dargelegten Gründen sollen die Potenzialflächen A und D als WEA-Konzentrationszonen im F-Plan der Stadt Bad Münster dargestellt werden:

- Die Potenzialfläche A wird einschließlich der bestehenden WEA-Konzentrationszone Eimbeckhausen in der Flächennutzungsplanänderung zum Teilgeltungsbereich 1.
- Potenzialfläche D wird in der Flächennutzungsplanänderung zum Teilgeltungsbereich 2.

Mit der vorliegenden 81. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Bad Münster ein Planungskonzept erstellt, welches der Windenergienutzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmöglich und in substantieller Weise Raum verschafft.

Die Vorgehensweise der Stadt bei der Flächenauswahl ist auch durch die kommunale Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB) gedeckt. Insbesondere müssen Städte und Gemeinden nicht alle geeigneten Flächen als Konzentrationszone ausweisen. Das BVerwG hat wiederholt festgestellt, dass eine Windenergie-Planung, mit welcher die Zielsetzung einer Steuerung des Windenergienutzung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) verfolgt wird, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erfordert. Ein solches Planungskonzept liegt der 81. Änderung des F-Planes zugrunde.

In Teil A der Begründung ist die planerische Vorgehensweise ausführlich dokumentiert. Die harten Tabuzonen stehen für eine Alternativenbetrachtung nicht zur Verfügung, da sie der Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen entzogen sind. Bei den aufgeführten weichen Tabuzonen wäre im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung möglich, die von



den angewandten Kriterien abweicht (z.B. eine Erhöhung oder Absenkung einzelner Abstandswerte). Dies hätte eine veränderte Abgrenzung und Größe der Potenzialflächen zur Folge. Im Laufe des Verfahrens wurden Varianten mit veränderten Abständen zur Wohnbebauung (Abstandsradien von 700 bis 1.500 m) aufgezeigt. Aus den dargelegten Gründen wurde die Entscheidung für einen Abstand von 800 m getroffen.

Weiterhin wäre auf der Grundlage der ermittelten Potenzialflächen (A, D, E, H und I) grundsätzlich eine veränderte Abwägungsentscheidung möglich. Für das vorliegende Windenergie-Konzept ist jedoch festzustellen, dass die fünf Potenzialflächen nicht gleichrangig nebeneinander stehen, sondern dass die Bewertung dieser Flächen deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Eignung ergeben hat. Insofern sprechen gute Gründe (s.o.) für die getroffene Auswahlentscheidung zugunsten der Flächen A und D.

6. Substanzielle Nutzung der Windenergie

Für die Diskussion der Frage, ob die ausgewählten WEA-Konzentrationszonen eine substanzielle Nutzung der Windenergie zulassen, sind folgende Größenangaben relevant:

1. Das Gebiet der Stadt Bad Münster umfasst 10.789 ha (107,89 km²).
2. Wenn von diesem Gebiet nur die Fläche der harten Tabuzonen abgezogen wird (welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht), so verbleiben 2.961 ha.
3. Wenn hiervon weiterhin die FFH-Gebiete sowie die Waldflächen abgezogen werden⁸, so verbleiben 943 ha.
4. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt wurden die Potenzialflächen A und D, was einen Flächenumfang von 47,8 ha ergibt.

Eine quantitative Vorgabe, in welchem Umfang eine Gemeinde Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen muss, haben bisher weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung gegeben. Die Frage, ob die ausgewiesenen Flächen eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen, ist daher in jedem Einzelfall zu entscheiden.

- Mit den zwei WEA-Konzentrationszonen werden 0,44 % des Stadtgebietes als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen.
- Wenn als Bezugsgröße das Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen (s. oben Nr. 2) zugrunde gelegt wird, dann beträgt der Anteil 1,61 %. Dies ist die relevante Bezugsgröße gemäß der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung („harte und weiche Tabuzonen“). Von allen angegebenen Verhältniszahlen kommt dieser die größte Bedeutung im Rahmen der Abwägung zu.

⁸ Dieses Vorgehen entspricht dem Windenergieerlass Niedersachsen, (WEE 2016, Nr. 2.7).



- Wird für diese Berechnung gemäß der niedersächsischen Empfehlung (WEE 2016, Nr. 2.7) das Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und des Waldes (s. oben Nr. 3) als Basis verwendet, dann beträgt der Anteil 5,07 % (bei einem unverbindlichen Zielwert des Landes von 7,35 %).

In Teilbereich 1 werden bereits zwei WEA betrieben, der Zubau weiterer WEA wird durch die Vergrößerung der Fläche vorbereitet, Bei Teilbereich 2 handelt es sich um die Neuausweisung eines Standortes.

Die bisherige Konzentrationszone für Windenergie in der Stadt Bad Münster (Eimbeckhausen) nimmt eine Fläche von 9,6 ha ein. In der 81. Änderung des F-Planes ist die Darstellung von 47,8 ha als WEA-Konzentrationszone vorgesehen, was dem 5-fachen der bisherigen Flächengröße entspricht.

In dem niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016) ist die Empfehlung enthalten, dass Städte und Gemeinden mindestens 7,35 % ihrer Potenzialfläche (= Stadtgebiet abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen, FFH-Gebieten und Wald) für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen sollten, um die Ziele der Landesregierung zu erreichen. In der Stadt Bad Münster umfasst die in diesem Sinne verstandene Potenzialfläche 943 ha (s.o.). Der Zielwert des Landes (7,35 %) beträgt somit für die Stadt Bad Münster 69,3 ha. Dieser wird mit der vorliegenden Planung (47,8 ha, entspricht 5,07 %) nicht vollständig erreicht. Insbesondere die Belange des besonderen Artenschutzes sowie des militärischen Flugverkehrs führen im Stadtgebiet zu großflächigen Restriktionen gegenüber einer Windenergienutzung. Diese Belange wurden vom Land bei der Ermittlung der Windenergie-Potenziale ausdrücklich nicht berücksichtigt. Allein deshalb war der Stadt Bad Münster eine vollständige Erreichung des Zielwertes des WEE (2016) nicht möglich.

Fazit:

Die als WEA-Konzentrationszonen 1 (Fläche A) und 2 (Fläche D) ausgewiesenen Flächen ermöglichen eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Bad Münster.

Bad Münster, den

.....
Bürgermeister
(Büttner)

